

Amtliche Bekanntmachungen

Hansestadt Osterburg (Altmark)

- Allgemeinverfügung zur Durchführung des 16. Stadt- und Spargelfestes der Hansestadt Osterburg (Altmark)

Seite 5

Allgemeinverfügung

zur Durchführung des 16. Stadt- und Spargelfestes der Hansestadt Osterburg (Altmark)

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 814) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 60 b und 69 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2415), des § 1 Abs. 1 S. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.11.2005 (GVBl. S. 102) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 35 und 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 VwVfG vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in der derzeit gültigen Fassung wird die Durchführung des 16. Stadt- und Spargelfestes der Hansestadt Osterburg (Altmark) wie folgt geregelt:

1. Die Hansestadt Osterburg (Altmark) führt in der Zeit vom 10.05. bis 12.05.2013 das 16. Stadt- und Spargelfest der Hansestadt Osterburg (Altmark) als öffentliche Veranstaltung durch.
2. Die Veranstaltung wird als Volksfest gemäß § 60b, 69 der Gewerbeordnung festgesetzt.
3. Mit der Organisation und Durchführung ist das Schaustellerunternehmen Lothar Welte mit seinen Vertragspartnern als Ausrichter beauftragt worden.
4. Zum Festgebiet werden nachfolgend aufgeführte öffentliche Straßen, Wege und Plätze erklärt:

Großer Markt	- Bühne I
August-Hilliges-Platz	- Bühne II
Parkplatz Lindenstraße	- Schausteller
befestigter Marktplatz Lindenstraße	- Schausteller
Parkplatz Wasserstraße	- Schausteller
Parkplatz Gymnasium	- Schausteller (Fahrzeuge)
Breite Straße von der Bismarcker Straße bis Einmündung Bergstraße - Händlermeile	
Kleiner Markt	
Hinter der Mauer	
Wasserstraße	
Kirchstraße von der Breiten Straße bis Ecke Naumannstraße	

5. Die Sperrung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze erfolgt zu folgenden Zeiten:

Großer Markt	- Dienstag, den 07.05.2013 um 06:00 Uhr
August-Hilliges-Platz	- Dienstag, den 07.05.2013 um 06:00 Uhr
Parkplatz Lindenstraße	- Sonntag, den 05.05.2013 um 18:00 Uhr
befestigter Marktplatz Lindenstraße	- Sonntag, den 05.05.2013 um 18:00 Uhr
Parkplatz Wasserstraße	- Sonntag, den 05.05.2013 um 18:00 Uhr
Parkplatz Gymnasium	- Sonntag, den 05.05.2013 um 18:00 Uhr
Breite Straße	- Mittwoch, den 08.05.2013 um 18:00 Uhr
Kleiner Markt	- Mittwoch, den 08.05.2013 um 18:00 Uhr
Hinter der Mauer	- Mittwoch, den 08.05.2013 um 18:00 Uhr
Wasserstraße	- Mittwoch, den 08.05.2013 um 18:00 Uhr
Kirchstraße	- Mittwoch, den 08.05.2013 um 18:00 Uhr

6. Für die Feierlichkeiten zum 16. Stadt- und Spargelfestes der Hansestadt Osterburg (Altmark) sind folgende Zeiten festgelegt:

- Für alle Bühnen, Schausteller, Gastronomie und Handel	
Freitag, den 10.05.2013	von 12:00 bis 00:00 Uhr
Samstag, den 11.05.2013	von 10:00 bis 00:00 Uhr
Sonntag, den 12.05.2013	von 11:00 bis 19:00 Uhr
- es gelten folgende Ausschankzeiten	
Freitag, den 10.05.2013	von 14:00 bis 01:00 Uhr
Samstag, den 11.05.2013	von 10:00 bis 01:00 Uhr
Sonntag, den 12.05.2013	von 09:00 bis 19:00 Uhr

7. Die Belieferung für alle Bühnen, Schausteller, Stände und ortsansässigen Gewerbetreibende im Festgebiet muss am 10.05.2013 bis 11:00 Uhr erfolgt sein. Am 11.05.2013 muss die Belieferung bis 09:00 und 12.05.2013 bis 10:00 Uhr erfolgt sein. Danach ist ein Befahren des Festgebietes mit Lieferantenfahrzeugen ausgeschlossen.

8. Der Auf- und Abbau ist im Festgebiet wie folgt geregelt:
 - a. Der Aufbau der Stände im Festgebiet kann ab den Sperrzeiten der einzelnen Straßen und Plätze erfolgen und ist bis zum 10.05.2013, 12:00 Uhr abzuschließen.
 - b. Der Abbau der Stände im Festgebiet kann frühestens am 12.05.2013 ab 19:00 Uhr erfolgen.
 - c. Bis zum 13.05.2013, 06:00 Uhr sind alle Standflächen auf den Straßen zu beräumen.
 - d. Der Große Markt, der Parkplatz Kirchstraße, der Parkplatz Lindenstraße, der befestigte Marktplatz Lindenstraße, der Parkplatz Wasserstraße und der Parkplatz Gymnasium sind bis zum 13.05.2013 um 18:00 Uhr zu beräumen.
9. Der Ausrichter des Festes, Herr Lothar Welte, ist berechtigt, von den Standbetreibern zum 16. Stadt- und Spargelfest der Hansestadt Osterburg (Altmark) auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung ein privatrechtliches Entgelt zu erheben.
10. Alle erteilten Sondernutzungserlaubnisse gemäß § 3 und § 7 der Sondernutzungssatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark), die innerhalb des Festgebietes Gültigkeit haben, werden gemäß §§ 18 Abs.3, 49 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) für den Zeitraum vom 09. bis 12. Mai 2013 außer Kraft gesetzt.
11. Verkehrsbeschränkungen und Einschränkungen des Gemeingebrauchs
 - a) Für den Zeitraum vom 07. bis 13.05.2013 ist mit Verkehrsbeschränkungen für Anwohner und Gewerbetreibende zu rechnen. Dies beinhaltet auch die Einschränkung des Gemeingebrauchs der öffentlichen Straßen, im Rahmen der erteilten Sondernutzungen.
 - b) Für die gesamte Festzeit wird eine gesonderte Verkehrsführung erarbeitet, die geänderte Verkehrs- und Parkbedingungen beinhaltet. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.
 - c) Der Wochenmarkt am Dienstag, den 07.05.2013, am Donnerstag, den 09.05.2013 und Freitag, den 10.05.2013, findet aufgrund der Vorbereitung für das Stadtfest nicht statt.
12. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
13. Inkrafttreten
Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und am 14.05.2013 außer Kraft.

Begründung:

Das 16. Stadt- und Spargelfest der Hansestadt Osterburg (Altmark) ist eine öffentliche Veranstaltung, zu der zahlreiche Gäste erwartet werden.

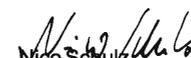
Um den Besonderheiten dieser Veranstaltung gerecht zu werden, bedarf es der vorstehenden Regelungen. Die Hansestadt Osterburg (Altmark) ist berechtigt, diese Regelungen vorzunehmen, insbesondere, da das öffentliche Interesse an der Durchführung der Veranstaltung die Interessen Einzelner überwiegt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der derzeit geltenden Fassung. Sie kann angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse notwendig ist. Das besondere öffentliche Interesse ist gegeben, da ein störungsfreier Ablauf der Veranstaltung auf Grund eines großen Besucherstroms gewährleistet werden muss. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung hätte die Einlegung eines Widerspruchs zur Folge, dass die Allgemeinverfügung bis zur Entscheidung über den Widerspruch nicht in Kraft tritt und somit der eigentliche Zweck dieser Regelung nicht mehr zum Tragen kommt. Das Interesse der Hansestadt Osterburg (Altmark) an der Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung überwiegt hier deutlich dem Interesse eines möglichen Widerspruchsführers an der vorläufigen Nichtvollziehbarkeit. Daher ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse geboten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Hansestadt Osterburg (Altmark), Ernst-Thälmann-Straße 10, 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark), Widerspruch erhoben werden. Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallende aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO durch das Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, ganz oder teilweise wieder hergestellt werden.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 15.03.2013


Nico Schulz
Bürgermeister

